

In der Senatssitzung am 5. Mai 2025 beschlossene Antwort

L 24

Versuchter Totschlag am Hillmannplatz

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Wir fragen den Senat:

1. Welche Staatsangehörigkeiten besitzen die beiden 16- und 18-jährigen Tatverdächtigen, die am 6. April 2025 gegen 3.25 Uhr am Hillmannplatz einen 18 Jahre alten Mann geschlagen und durch Tritte gegen den Kopf schwer verletzten (POL-HB: Nummer: 0236), wie häufig sind diese Personen in der Vergangenheit bereits polizeilich in Erscheinung getreten, und um welche Art von Straftaten handelte es sich? (Bitte die Delikte für jede Person und deren Alter zum Tatzeitpunkt einzeln auflisten.)

2. Welchen aktuellen Aufenthaltsstatus haben die Tatverdächtigen aus Frage 1. gegebenenfalls, wann sind sie ursprünglich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, befinden sich einer oder beide Personen gegebenenfalls in der Obhut des Jugendamtes Bremen oder Bremerhaven, und wann wurde die Inobhutnahme verfügt und gegebenenfalls wann beendet? (Bitte die erbetenen Angaben für jede Person gesondert auflisten.)

3. Wurden gegen die oben genannten Personen aufgrund der Straftat vom 6. April 2025 oder aufgrund von Vortaten freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach dem Jugendrecht verhängt und wenn ja, wann und welche, und sofern nein, weshalb wurde darauf verzichtet? (Bitte die Antworten für jeden der Tatverdächtigen gesondert darlegen.)

Zu Frage 1:

Der 18-jährige Beschuldigte hat die deutsche und die russische Staatsbürgerschaft.

Der 16-jährige Beschuldigte hat die deutsche Staatsbürgerschaft.

Neben der für die Frage anlässlich der Tat sind gegen den heute 18-jährigen Tatverdächtigen in der Vergangenheit bei Staatsanwaltschaft und Polizei im Land Bremen Ermittlungen in einem Fall wegen versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall geführt worden. Zu dem damaligen Tatzeitpunkt war der Tatverdächtige 16 Jahre alt. Das Verfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gegen den heute 16-jährigen Tatverdächtigen ist es zurückliegend ebenfalls in einem Fall zu strafrechtlichen Ermittlungen gekommen. Dem Verfahren lag der Tatvorwurf der gefährlichen Körperverletzung zu Grunde. Der Tatverdächtige war damals 14 Jahre alt. In dem Verfahren ist nach § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung abgesehen worden.

Zu Frage 2:

Beide Beschuldigte sind in Bremen geboren.

Dem Jugendamt Bremen ist nur ein Tatverdächtiger bekannt. Eine Inobhutnahme oder auch weiterführende Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII werden und wurden jedoch nicht gewährt.

Zu Frage 3:

In den vorangegangenen Ermittlungsverfahren gegen die Tatverdächtigen ist es nicht zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach dem Jugendrecht gekommen.

In dem Verfahren aufgrund des Geschehens vom 06.04.2025 wird lediglich gegen einen der Tatverdächtigen wegen versuchten Totschlags ermittelt. Der beantragte

Haftbefehl wurde durch das Amtsgericht nicht erlassen. Ein Haftgrund wurde verneint. Gegen den weiteren Tatverdächtigen wird wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelt. Die Voraussetzung für die Anordnung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen liegen nach Bewertung der Staatsanwaltschaft nicht vor, sodass insoweit bisher von einer entsprechenden Antragstellung abgesehen worden ist.